



Stationäre Langzeitpflege und Erbfolge

(Basis: Vorträge Jean Schmutz, Rechtsanwalt und Notar, Heinrich Meyer, ehemaliger Friedensrichter, und Guido Hagen, Geschäftsleiter Gesundheitsnetz Sense, anlässlich der von der Rentnervereinigung Sense organisierten Anlässen vom 11. November 2015 und 16. März 2016 zu diesen Themen)

Früher oder später werden wir mit der Thematik „Erbfolge“ konfrontiert. Je besser wir in Kenntnis sind, desto besser können wir die Erbfolge regeln und desto einfacher ist es für die Familienangehörigen.

Der folgende Artikel will über den finanziellen Bereich einer stationären Langzeitpflege sowie über die Erbfolge informieren. Er kann jedoch nur allgemein gehalten werden. Bei allfälligen Fragen empfiehlt es sich, eine Fachperson oder Fachstelle zu konsultieren.

Der Artikel beinhaltet:

1. Stationäre Langzeitpflege: Vermögensverzehr und Ergänzungsleistungen
2. Regress auf Verwandtenunterstützung
3. Das Erbrecht in seinen Grundsätzen
4. Chancen und Möglichkeiten der Regelung des Erbes
5. Vorgehen bei Todesfall
6. Empfehlungen

Die Personen sind nur männlich formuliert, um das Lesen zu vereinfachen.

1. Stationäre Langzeitpflege: Vermögensverzehr und Ergänzungsleistungen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen für die Finanzierung der Pflegeheime finden sich im Gesetz über Pflegeheime für Betagte (PflHG) sowie im Reglement über die Pflegeheime für Betagte (PflHR) und dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

1.2. Aufgabe der Gemeinden

Die Gemeinden stellen für die Betagten, die nicht mehr selbständig leben können, die nötigen Betreuungsplätze sicher. Zu diesem Zweck halten sie sich an die Pflegeheimplanung. Um Ihren Verpflichtungen nachzukommen, bilden die Gemeinden, die kein Pflegeheim besitzen, einen oder mehrere Verbände nach dem Gesetz über die Gemeinden.

1.3. Freie Wahl des Aufenthaltsortes

Die betagte Person kann das Pflegeheim im Kanton Freiburg, in dem sie sich aufhalten möchte, grundsätzlich frei wählen.

1.4. Investitions- und Finanzierungskosten

Die Investitionskosten der Gebäude und die Finanzierungskosten der Pflegeheime gehen zu Lasten der Gemeinden.

Für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner mit Aufenthalt in einem Pflegeheim ausserhalb ihres Wohnsitzbezirks werden die Finanzierungskosten bis zur Höhe des kantonalen Durchschnitts der Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt.

Beispiel Finanzierungskosten: Herr Wander Vogel, wohnhaft im Saanebezirk, Stadt Freiburg, muss ins Pflegeheim und er will wegen unserer schönen Lage, der freundlichen und kompetenten Mitarbeitenden und wegen der super guten Küche zu uns auf den Maggenberg kommen. Wir haben ein freies Bett und nehmen ihn auf. Für die Dauer seines Aufenthaltes erhält die Stadt Freiburg von uns pro Tag CHF 23.20 in Rechnung gestellt.

1.5. Wohnsitz

Als Wohnsitz der betagten Person gilt derjenige, den sie vor ihrem Heimeintritt hatte.

1.6. Kosten Pflegeheimaufenthalt

Die Kosten für einen Pflegeheimaufenthalt setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Pflegekosten
- Pensionskosten
- Betreuungskosten

Die Tarife werden vom Staatsrat jährlich festgelegt.

1.6.1. Pflegekosten

Die Pflegekosten werden übernommen durch:

- Die obligatorische Krankenversicherung gemäss Art. 2 des Ausführungsgesetzes vom 9. Dezember 2010 zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung.
- Den Heimbewohner, 20% vom Krankenkassen Tarif, im max. 21.60 pro Tag
- Den Kanton. Dieser übernimmt die Restkosten der Pflege.

Der Heimbewohner wird entsprechend seines Pflegebedarfs einer Pflegestufe zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt nach zwei Wochen nach Heimeintritt und kann sich in der Folge entsprechend dem Gesundheitszustand verändern.

Übersicht über die Übernahme der Pflegekosten nach Pflegestufe, Angaben gültig für das Pflegeheim Maggenberg, Jahr 2016:

In Fr. / pro Tag	Betrag	Davon wird verrechnet an:	Kranken- kasse	Heim- bewohner	Kanton
Pflegetarif					
Pflege RAI Stufe 1	18.00	————→	9.00	1.80	7.20
Pflege RAI Stufe 2	39.00	————→	18.00	3.60	17.40
Pflege RAI Stufe 3	57.00	————→	27.00	5.40	24.60
Pflege RAI Stufe 4	75.00	————→	36.00	7.20	31.80
Pflege RAI Stufe 5	93.00	————→	45.00	9.00	39.00
Pflege RAI Stufe 6	111.00	————→	54.00	10.80	46.20
Pflege RAI Stufe 7	129.00	————→	63.00	12.60	53.40
Pflege RAI Stufe 8	150.00	————→	72.00	14.40	63.60

Pflege RAI Stufe 9	168.00	————→	81.00	16.20	70.80
Pflege RAI Stufe 10	186.00	————→	90.00	18.00	78.00
Pflege RAI Stufe 11	204.00	————→	99.00	19.80	85.20
Pflege RAI Stufe 12	232.00	————→	108.00	21.60	102.40

1.6.2. Pensionskosten

Der Pensionspreis ist für die Deckung der Ausstattung sowie der Beherbergungs- und der Verwaltungskosten bestimmt.

Das Ausführungsreglement kann den Höchstbetrag des Pensionspreises festsetzen, der für die Bemessung der Ergänzungsleistungen AHV/IV berücksichtigt wird.

Übersicht über die Übernahme der Pensionskosten nach Pflegestufe:

In Fr. / pro Tag	Betrag	Davon wird verrechnet an:	Kranken-kasse	Heim-bewohner	Kanton
Pflegetarif					
Pflege RAI Stufe 1 bis 12	103.00	————→		103.00	

Der aktuelle Pensionstarif hat seit 3 Jahren keine Änderung erfahren und ist bis und mit 2017 auf dieser Höhe eingefroren.

1.6.3. Betreuungskosten

Die Betreuungskosten gehen zu Lasten der im Heim lebenden Personen. Der Staat und die Gemeinden beteiligen sich an diesen Kosten.

Unter Betreuung sind alle Massnahmen zu verstehen, die zur Förderung der physischen, psychischen, spirituellen und sozialen Fähigkeiten der im Heim lebenden Personen beitragen, soweit diese Massnahmen nicht als Pflegeleistung im Sinne des KVG anerkannt werden.

In der Betreuung werden aktuell sechs Stufen unterschieden. Die Einstufung erfolgt zeitgleich mit der Einstufung zur Pflegestufe.

Übersicht über die Übernahme der Betreuungskosten, Angaben gültig für das Pflegeheim Maggenberg, Jahr 2016:

In Fr. / pro Tag	Betrag	Davon wird verrechnet an:	Kranken-kasse	Heim-bewohner	Kanton
Tarif					
Betreuungsstufe 0	13.00	————→		13.00	Abzüglich eventueller Anspruch kantonale Subvention Betreuung
Betreuungsstufe 0+	23.00	————→		23.00	
Betreuungsstufe A	39.00	————→		39.00	
Betreuungsstufe B	64.00	————→		64.00	
Betreuungsstufe C	90.00	————→		90.00	
Betreuungsstufe D	116.00	————→		116.00	

Die öffentliche Hand beteiligt sich an den Betreuungskosten. Die Beteiligung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen für die Berechnung der Ergänzungsleistungen. Mit der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen der AHV wird automatisch auch die Berechnung des eventuellen Anspruchs auf Betreuungssubvention erstellt.

1.7. Was ist wichtig?

Wichtig ist, bei einem Pflegeheimeintritt in jedem Fall das Gesuch um Ergänzungsleistungen zu stellen. Auch wenn bis anhin negative Verfügungen vorlagen, wird und muss die Situation bei einem Pflegeheimaufenthalt neu beurteilt werden. Beurteilt wird aber nur, wenn ein Gesuch eingereicht wurde. Das Gesuch muss durch den Heimbewohner resp. der Familie eingereicht werden.

Eine der häufigsten Fragen, die uns vor Eintritt gestellt wird: *Meine Mutter hat nur ein bescheidenes Einkommen (häufig wird uns bei dieser Gelegenheit die Steuereinschätzung gezeigt). Können wir uns den Pflegeheimaufenthalt überhaupt leisten?*

Unsere Antwort: *Ob jemand materiell nichts, wenig oder viel hat, spielt bei uns für einen Pflegeheimeintritt keine Rolle. Das einzige Kriterium das zählt ist die bescheinigte Notwendigkeit des Pflegeheimaufenthaltes.*

Eine weitere häufig gestellte Frage vor oder beim Eintritt: *Nennen Sie uns doch bitte die monatliche Summe des Pflegeheimaufenthaltes?*

Unsere Antwort: *Diese Frage können wir leider nicht beantworten, der Tarif ist abhängig von der Pflege- und Betreuungseinstufung. Der Evaluationsprozess dauert 14 Tage und erst danach wissen wir, welche Pflege- und Betreuungsstufe zutrifft.*

1.8. Anrechenbare Einnahmen für die Berechnung Ergänzungsleistung

- a. zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 1000 Fr. und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 1500 Fr. übersteigen; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird das Erwerbseinkommen voll angerechnet;
- b. Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen;
- c. Ein Fünfzehntel, bei Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 37 500 Fr., bei Ehepaaren 60 000 Fr. und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Fr. übersteigt.

Gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Fr. übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.

Wenn folgende Situation gegeben ist, ist nur der 300 000 Fr. übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen:

- a). wenn ein Ehepaar eine Liegenschaft besitzt, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt; oder
 - b). wenn eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, die sie oder ihr Ehegatte besitzt.
-

- d. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV;
- e. Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;
- f. Familienzulagen;
- g. Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;

Der Tatbestand des Vermögensverzichtes liegt vor, wenn die anspruchsberechtigte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate - also gleichwertige - Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat. Der Zeitpunkt ist unerheblich!

Bei der Abtretung von Vermögensverzicht kann es sich handeln um:

- a) Verzicht auf Liegenschaftsbesitz
- b) Erbvorpfang durch Abtretung von anderen Vermögenswerten

Vermögensverzicht und dessen Amortisation:

Anrechnung und Amortisation (17a ELV)

Jährlich um CHF 10'000.--

Beispiel:

Vater gewährt Tochter im März 2010 einen Erbvorbezug von CHF 100'000.--.

Im März 2017 meldet sich der Vater für EL zu AHV.

Der Wert des Vermögens, auf das verzichtet wurde, ist am 1. Januar 2017:

2011: CHF 100'000.--	2015: CHF 60'000.--
2012: CHF 90'000.--	2016: CHF 50'000.--
2013: CHF 80'000.--	2017: CHF 40'000.--
2014: CHF 70'000.--	

Spezialfall des Verzichts auf Liegenschaftsbesitz

Massgeblich ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Verzichts.

- h. Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

2. Regress auf Verwandtenunterstützung

- 2.1. Regress der Träger-Gemeinden (oder eines anderen Berechtigten) gegen die unterstützungspflichtigen Verwandten (Nachkommen) nach Art. 328 ZGB

Art. 328 ZGB

1 Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

2 Die Unterhaltungspflicht der Eltern und des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt vorbehalten.

Regresspflichtig ist, wer in „günstigen Verhältnissen“ lebt.

Was dies bedeutet hat das Bundesgericht (21.11.2007) mit der Definition der Wohlstandsschwelle festgelegt. Sie beträgt:

Einkommen	CHF 120'000.--
Vermögen	CHF 1 Mio

Begründung:

"Denn auch dem belangten Verwandten ersten Grades (Kind) steht ein Anspruch auf ein dauerndes, gleich bleibendes und gesichertes Einkommen auf hohem Niveau bis an sein Lebensende zu"

(so i.E. eindrücklich (2006) BGE 132 III 97 S. 104 ff)

Der Vermögensverzicht führt nicht zwingend zur Regresspflicht bei Angehörigen. Es sei denn, ihre finanzielle Situation ist dank diesem über der Wohlstandsschwelle. Hingegen kann er zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen führen.

3. Das Erbrecht in seinen Grundsätzen

3.1. Grundgedanken des Erbrechts

Unser Erbrecht basiert weitgehend auf dem „Germanischen Recht“. Sein Grundgedanke lautet: „Das Geld fließt wie das Blut“. Das heisst, das Gut geht in erster Linie von den Eltern zu den Kindern. Sind diese nicht mehr am Leben geht es weiter an die Enkelkinder.

Gibt es keinen direkten Nachkommen fließt das Gut zurück an die Eltern. Sind diese nicht mehr am Leben fließt es weiter zu den Geschwistern, sind solche schon verstorben, an deren Kinder oder Kindeskindern.

Erbberechtig ist auch der Ehepartner des Erblassers.

Der Lebenspartner ist nur dann erbberechtigt, wenn eine letztwillige Verfügung in Form eines Erbvertrages oder eines Testamentes besteht.

3.2. Die gesetzlichen Vorgaben

Das schweizerische Erbrecht wird von drei wesentlichen Grundsätzen beherrscht:

1. Prinzip der Gleichberechtigung der Erben: dieses beinhaltet den Gleichbehandlungsgrundsatz (oberste Richtschnur) sowie die umfassende gegenseitige Auskunft- und Informationspflicht der Erben.

2. Prinzip der freien, privaten Teilung: danach dürfen und sollen die Erben die Teilung nach ihrem Gutdünken gestalten unter der Voraussetzung, dass unter den Erben Einigkeit über die Art der Teilung herrscht. Andernfalls gilt das gesetzliche Ersatzverfahren, die sogenannte Losziehung (kaum praktiziert). Bei Uneinigkeit wird der Gang zum Richter unabdingbar (=Teilungsklage).

3. Grundsatz der Naturalteilung

Der Verkauf von Erbschaftsgütern soll die Ausnahme bleiben.

Das Erbrecht regelt grundsätzlich, welchen Anteil jeder Erbberechtigte vom finanziellen Gesamtvermögen der Hinterlassenschaft des Verstorbenen erhält. Dieses wird per Todestag ermittelt und im Erbeileungsvertrag bewertet.

Bei einer ledigen, verwitweten oder geschiedenen Person entspricht es dem

Gesamtvermögen.

Bei einem Ehepaar wird vorerst eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen und das eheliche Vermögen in Mannes- und Frauengut aufgeteilt. Es regelt nicht welcher Erbe welches materielle Gut vom Verstorbenen erhält wie Immobilien, Schmuck, Sammlungen etc.

Der Anteil einer Einzelperson wird wie folgt an die Erben verteilt:

- 100% an die Kinder zu je gleichen Teilen, oder
- 100% an die Eltern, oder
- 100% an die Geschwister, oder
- 100% an den Stamm der Grosseltern

Der Anteil des überlebenden Ehepartners beträgt:

1. wenn er mit Nachkommen zu teilen hat, 50% der Erbschaft
2. wenn er mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen hat, 75% der Erbschaft
3. wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, 100% der Erbschaft.

Der Erbanteil des Lebenspartners ist entsprechend dem Partnerschaftserbvertrag. Besteht kein solcher, hat der Lebenspartner keinen Erbanspruch.

Beispiele:

Fall 1: Alleinstehende Person mit drei Geschwistern. Davon ist das zweite verstorben und hinterlässt Ehepartner und drei Kinder. Die Eltern leben nicht mehr.

Der Erbanspruch auf das Vermögen ist wie folgt:

- 33.3% an Geschwister 1
- 33.3% aufgeteilt an die Kinder vom verstorbenen Geschwister 2 zu je gleichen Teilen.
Der noch lebende Ehepartner von Geschwister 2 ist nicht erbberechtigt.
- 33.3% Geschwister 3

Fall 2: Verwitwete Person mit drei Kindern, welche alle drei verheiratet waren. Das älteste Kind ist kinderlos verstorben, sein Ehepartner lebt noch.

Der Erbanspruch auf das Vermögen ist wie folgt:

- je 50% an die beiden noch lebenden Kinder.

Fall 3: Tod eines Ehepartners mit zwei Kindern.

Der Erbanspruch auf sein Vermögen ist wie folgt:

- 50% an den überlebenden Ehepartner
- 50% zu je gleichen Teilen an die beiden Kinder.

Fall 4: Tod eines Ehepartners mit zwei Kindern aus zweiter Ehe sowie zwei Kinder aus erster geschiedener Ehe.

Der Erbanspruch auf das Vermögen ist wie folgt:

- 50% an den überlebenden Ehepartner
- 50% zu je gleichen Teilen an die vier Kinder.

4. Chancen und Möglichkeiten der Regelung des Erbes

4.1. Erbvertrag

Ein Erbvertrag kann zwischen den gesetzlichen Pflichtteilserben (Eltern und Nachkommen) abgeschlossen werden. Er hat die finanzielle Absicherung des überlebenden Ehegatten zum Ziel. So können in ihm die gesamten 50% des den Nachkommen zustehenden Vermögens oder Anteile davon dem überlebenden Ehegatten zu gesprochen werden. In Betracht fällt auch die Regelung der

Begünstigung bei einer allfälligen Wiederverheiratung. Mit dem Tod des überlebenden Ehegattens geht das noch vorhandene Vermögen an die Nachkommen.

4.2. Testament

Mit dem Testament (einseitige letztwillige Verfügung) kann das Erbe über das reine finanzielle Vermögen hinaus gezielt nach den Vorstellungen des Erblassers verfügt werden. In ihm lässt sich bestimmen an wen Wertgegenstände wie Haus, Schmuck, Sammlungen, Antiquitäten, etc , und unter welchen Bedingungen, z. B. finanzieller Wert, gehen sollen (= Teilungsvorschriften). Das Einsetzen eines Willensvollstrecker ist sehr zu empfehlen.

Ist der Verfügende verheiratet, hat dieser Kinder oder sind die Eltern oder ein Elternteil noch am Leben, muss der gesetzlich vorgegebene Pflichtteil eingehalten werden. Ist der Erblasser alleinstehend, ohne Nachkommen oder Partnerschaftserbvertrag, kann er völlig frei verfügen.

5. Vorgehen bei Todesfall

5.1. Meldepflicht

Beim Eintreten eines Todesfalles besteht Meldepflicht

a) Der klassischer Fall:

Der Arzt stellt den Tod fest und stellt einen Todesschein aus.

Die Meldung geht an das zuständige Zivilstandesamt, welches das Friedensgericht mit einem Todesschein beliefert.

Stirbt jemand ausserhalb des Kantons, geht die Meldung vom dortigen Zivilstandesamt an die Wohngemeinde der verstorbenen Person. Die Gemeinde leitet dann den Todesschein an das Friedensgericht weiter.

b) ausserordentlicher Fall

Alleinstehende und alleinwohnende Person stirbt zu Hause.

Der Arzt stellt den Tod fest und stellt einen Todesschein aus.

Die Polizei oder eine Amtsperson versiegeln die Wohnung.

Die Entsiegelung darf dann nur durch das Friedensgericht geschehen.

5.2. Aktivität der Angehörigen

Seit dem 1. Januar 2016 ist der Gang zum Friedensgericht bei in direkter Linie verstorbenen Angehörigen zur Aufnahme des Steuernachlassinventars nicht mehr notwendig, bei den andern jedoch schon.

Es gilt dennoch folgendes zu beachten:

- Ist ein Testament vorhanden, muss dies dem Friedensgericht zwecks Eröffnung mitgeteilt werden. Das Friedensgericht seinerseits beauftragt einen Notar die Vorbereitungen sowie Einladungen zu organisieren.
 - Es braucht eine Erbescheinigung, welche von einem Notar vorbereitet und vom Friedensgericht ausgestellt wird. Diese dient zur Aufhebung der Sperre der Bankkonten, welche mit dem Todestag gesperrt werden sowie für allfällige weitere Regelungen des Erbes/Verpflichtungen des Verstorbenen.
-

6. Empfehlungen

Es empfiehlt sich folgende Vorkehrungen zu treffen.

6.1. Patientenverfügung (Art. 370 ff. des ZGB)

In der Patientenverfügung wird festgehalten wie sie zu medizinischen Behandlungsfragen stehen, falls sie ihren Willen eines Tages nicht mehr äussern können oder nicht mehr über die Urteilsfähigkeit verfügen, um bestimmten Behandlungen zuzustimmen oder sie abzulehnen.

6.2. Anordnung für den Todesfall

Darin regeln sie Fragen wie bevorzugter Sterbeort, Sterbebegleitung, Erdbestattung oder Kremation, letzte Ruhestätte, Abdankungsfeier, etc.

6.3. Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. des ZGB)

Mit dem Vorsorgeauftrag werden an Dritte bei Verlust der Urteilsfähigkeit bei Unfall oder Krankheit bestimmte Befugnisse zur Vertretung der eigenen Interessen erteilt. Diese betreffen insbesondere die Sorge um die Person, sowie deren Vermögensverwaltung und Vertretung im Rechtsverkehr. Bei unverheirateten Personen sieht das Recht nicht automatisch die nächsten Angehörigen als Vertretungspersonen vor. Mit einem solchen kann behördliches Eingreifen weitgehend ersetzt werden.

6.4. Testament

Soll von der gesetzlich geregelten Erbfolge abgewichen werden, ist ein Testament unabdingbar.

6.5. Je eigenes Bankkonto

Wie bereits erwähnt, werden bei Todesfall die Bankkonten des Verstorbenen, selbst wenn diese mehr als auf einen Namen lauten, gesperrt. Es empfiehlt sich daher, dass jede Person ein eigenes Konto hat, um mindestens über die notwendigen Finanzen verfügen zu können, damit die Zeit bis zur Freigabe der Bankkonten überbrückt werden kann. Es ist mit einer Zeit von drei bis sechs Monate zu rechnen.

15. Juli 2016 / Beat Bucheli
